

3. Nachtrag zur Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Schmalleberg (Anlagerichtlinie)

Der Rat der Stadt Schmalleberg hat in seiner Sitzung am _____ folgenden
3. Nachtrag zur Anlagerichtlinie der Stadt Schmalleberg beschlossen:

§ 1

- I.) Unter II. Anlagerestriktionen und sonstige Bestimmungen wird die Nummer (2) wie folgt ersetzt:

Währungskongruenz: Hauptanlagewährung ist grundsätzlich der Euro (EUR). Offene Fremdwährungsquote: Bis zu 5% des Fondsvolumens dürfen in Vermögensgegenstände in folgende Fremdwährung angelegt werden: EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), Britisches Pfund (GBP) und US-Dollar (USD). (Index-)Fonds, welche vollständig oder teilweise in Vermögensgegenstände in Fremdwährung investieren oder deren Basisinvestment auf Fremdwährung lautet und nicht gegenüber dem Euro währungsgesichert sind, werden auf die Fremdwährungsquote angerechnet.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser 3. Nachtrag zur Anlagerichtlinie tritt an Tag nach Ihrer Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in Kraft.